

Backhausordnung für das Gemeindebackhaus Kirchvers

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Lohra hat in seiner Sitzung am 25.11.2002 folgende Ordnung für das Gemeindebackhaus Kirchvers beschlossen:

§1

Berechtigter Personenkreis

(1)

Die Gemeinde Lohra stellt in Kirchvers ein Gemeindebackhaus als öffentliche Einrichtung zur allgemeinen Nutzung bereit. Alle Kirchverser Einwohner/innen, örtliche Vereine und Organisationen sind zur Nutzung berechtigt, wenn sie diese Backhausordnung anerkennen, die darin festgelegten Regeln beachten und die fällige Benutzungsgebühr zahlen.

(2)

Die Backhausnutzer melden sich, sofern sie nicht dem Gemeindevorstand bereits als regelmäßige Nutzer bekannt sind, im Rathaus oder beim Ortsvorsteher an. Sie sind nach erfolgter Anmeldung auch berechtigt, das Backhaus zu öffnen und zu schließen.

(3)

Auswärtige Einzelpersonen, Vereine und Gruppen können im Einzelfall vom Gemeindevorstand zur Nutzung zugelassen werden.

§2

Nutzung

Das Backen dient der Deckung des Eigenbedarfs, die gewerbsmäßige Herstellung von Backhausbrot ist grundsätzlich nicht zulässig.

§3

Benutzungszeiten

(1)

An allen Werktagen kann in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr gebacken werden. Für das Brotbacken stehen höchstens vier Stunden pro Geback zur Verfügung.

(2)

Die Reihenfolge des Backens ergibt sich aus dem vorherigen Anschreiben an der Tafel im Backhaus.

§4

Reinigungspflicht

(1)

Das Backhaus ist von jedem Nutzer nach dem Backen sofort zu reinigen. Das Reinigen umfasst auch das Entfernen der gesamten Glut und der Asche. Stellt ein nachbackender Nutzer fest, dass das Backhaus nicht ordentlich gereinigt wurde, hat er dies dem Gemeindevorstand oder dem Ortsvorsteher zu melden.

(2)

Das Entfernen der Glut aus dem Backofen nach dem Heizen und das Einschließen der Brotlaibe ist nur mit geeigneten Werkzeugen aus Holz zulässig. Werkzeuge aus Metall können die empfindlichen Steine des Ofens beschädigen und sind deshalb nicht zugelassen.

§5

Zulässige Brennstoffe

(1)

Beim Heizen darf nur Reisig und entsprechendes trockenes, alt abgelagertes, naturbelassenes Brennholz ohne Fremdstoffe verwendet werden. Nasses Holz, das zu erheblicher Rauchbelästigung und weiterer Beeinträchtigungen des Backvorgangs führen kann, darf nicht verwendet werden.

(2)

Insbesondere das Verbrennen von lackiertem Holz, Bauholz und behandelten Holzabfällen ist im Interesse der Gesundheit aller Backhausnutzer strengstens untersagt!

(3)

Kunststoffschnüre und andere Fremdstoffe sind vorher zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

§6 Backhausgebühren

(1)

Für die Benutzung des Backhauses wird eine jährliche Gebühr erhoben, deren Höhe die Gemeinde festsetzt und die zu überweisen bzw. in bar an die Gemeindekasse zu zahlen ist.

(2)

Jeder Backhausnutzer, der die fällige Gebühr entrichtet hat, erhält eine Ausfertigung dieser Backhausordnung. Der Erhalt einer Backhausordnung ist mit Unterschrift zu bestätigen.

§7 Zwangsmaßnahmen bei Nichteinhalten der Backhausordnung

(1)

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Regelungen dieser Backhausordnung werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet. Neben Geldbußen kann auch bei fortgesetzter Missachtung der Backhausordnung ein Ausschluss von der Benutzung des Backhauses ausgesprochen werden.

(2)

Strafverfahren wegen fahrlässiger oder vorsätzlicher Gesundheitsgefährdung /Körperverletzung (siehe insbesondere §5) bleiben unberührt.

§8 Haftung für Beschädigungen

(1)

Schäden an den Einrichtungsgegenständen oder am Gebäude selbst sind unverzüglich dem Gemeindevorstand bzw. dem Ortsvorsteher mitzuteilen.

Schäden aus Vorsatz oder mangelnder Sorgfalt, insbesondere durch Nichteinhalten dieser Backhausordnung (vor allem der §§ 4 und 5), hat der jeweilige Verursacher in vollem Umfang zu tragen.

(2)

Die Haftung greift auch, wenn nachbackende Nutzer Schäden erleiden, die auf Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Backhausordnung durch den vorbackenden Nutzer zurückzuführen sind.

§9
Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Backhausordnung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Gemeinde Lohra veröffentlicht. Eine Ausfertigung dieser Backhausordnung wird darüber hinaus gut sichtbar im Backhaus Kirchvers aufgehängt.

Lohra, 25.11.2002

Der Gemeindevorstand



Brand
Bürgermeister

